

**VERBAND DES STAATS- UND GEMEINDEPERSONALS  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

**S T A T U T E N**

vom 6. Mai 1999

**I. Name, Sitz und Zweck**

**§ 1**

Der Verband des Staats- und Gemeindepersonals des Kantons Basel-Landschaft, im folgenden VSG genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Das Rechtsdomizil befindet sich in Liestal.

**§ 2**

<sup>1</sup> Der VSG tritt ein für die Förderung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und personalrechtlichen Interessen des Staats- und Gemeindepersonals.

<sup>2</sup> Der VSG ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

**§ 3**

Zur Erreichung des Zwecks des VSG dienen:

- a. Vertretung der Interessen des Staats- und Gemeindepersonals in der Öffentlichkeit;
- b. Wahrung der Interessen im Rahmen der Basellandschaftlichen Pensionskasse;
- c. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Pflege des Standesbewusstseins und des Ansehens des Staats- und Gemeindepersonals;
- d. Beratung der Mitglieder und Vertretung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen;
- e. Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen des Staats- und Gemeindepersonals, unter Umständen auch durch Aushandlung und Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
- f. Führung eines Aktionsfonds zur Durchführung besonderer Massnahmen im Zusammenhang mit Forderungen der Mitglieder;
- g. Erhaltung eines Unterstützungsfonds für unverschuldet in Not geratene Mitglieder;
- h. Zusammenarbeit mit anderen Berufsorganisationen.

**II. Mitgliedschaft**

**§ 4**

- <sup>1</sup> Mitglied des VSG können beim Staat oder bei einer Gemeinde sowie auch bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons/der Gemeinde tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, ebenso solche, die in privatrechtlich organisierten Firmen tätig sind, an denen der Kanton/die Gemeinde eine massgebliche Beteiligung inne hat.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme weiterer Mitglieder, die in Institutionen tätig sind, die dem öffentlichen Wohl dienen, ist durch Vorstandsbeschluss möglich.
- <sup>3</sup> Beim Tod eines Mitgliedes kann der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft fortsetzen; das Stimmrecht entfällt.

## § 5

- <sup>1</sup> Die Aufnahme in den VSG erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Gegen einen abweisenden Beschluss kann die Bewerberin oder der Bewerber den Entscheid der Mitgliederversammlung anrufen.

## § 6

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt aus dem öffentlichen Dienst (Pensionierung ausgenommen), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- <sup>2</sup> Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei für die Austrittserklärung eine vierteljährliche Frist eingehalten werden muss.
- <sup>3</sup> Der Ausschluss kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- <sup>4</sup> Jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen geht mit dem Ausscheiden verloren.

## § 7

Wer sich durch seine Tätigkeit im Verband besonders verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## § 8

Der Jahresbeitrag wird alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Nach dem 1. November aufgenommene Mitglieder haben erst für das folgende Jahr Beiträge zu leisten. Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### **III. Organisation**

## § 9

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung;

- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle;
- d. Ausschüsse und Kommissionen für die Bearbeitung und Begutachtung besonderer Aufgaben.

*a. Die Mitgliederversammlung*

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a. Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung;
- b. Wahl des präsidierenden Vorstandsmitgliedes, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d. Genehmigung des Budgets.

§ 12

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern einberufen. Wichtige Fragen sowie Beschlüsse von grösserer Tragweite hat der Vorstand einer Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13

Zu den Mitgliederversammlungen wird durch persönliches Schreiben eingeladen. Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vorher der Post zu übergeben und haben über die zu behandelnden Geschäfte Aufschluss zu geben.

§ 14

Die Mitgliederversammlung beschliesst, ob Wahlen oder Abstimmungen offen oder geheim vorzunehmen sind. Es entscheidet das relative Mehr. Ergibt sich Stimmengleichheit, so entscheidet bei Wahlen das Los und bei Abstimmungen der Stichtscheid des präsidierenden Mitglieds.

§ 15

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

*b. Vorstand*

§ 16

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus höchstens 13 Mitgliedern, nämlich

der Präsidentin/ dem Präsidenten  
der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten  
der Sekretärin/dem Sekretär,  
der Protokollführerin/dem Protokollführer  
der KassiererIn/dem Kassier  
und höchstens 8 Beisitzerinnen/Beisitzern

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Als präsidierendes oder das Sekretariat führendes Vorstandsmitglied kann auch eine nicht im öffentlichen Dienst stehende Persönlichkeit gewählt werden.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die bisherigen Mitglieder können wiedergewählt werden.

## § 17

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet die Geschäfte und bereitet die Traktanden für die Mitgliederversammlung vor. Er vollzieht deren Beschlüsse und richtet ganz allgemein seine Tätigkeit auf die Erreichung des Vereinszweckes aus. Er ist ausdrücklich ermächtigt, Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge zu führen und solche abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/Vizepräsident vertreten durch kollektive Zeichnung mit dem Sekretariat, der Protokoll- oder der Kassenführung den Verband nach aussen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf ein angemessenes Sitzungsgeld und auf Vergütung der Spesen. Ausserdem haben das präsidierende, das Protokoll, die Kasse und das Sekretariat führende Vorstandsmitglied Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung. Die Höhe des Sitzungsgeldes, der Spesen und der Entschädigung legt der Vorstand fest.

<sup>4</sup> Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

### *c. Kontrollstelle*

## § 18

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren geprüft, welche der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über ihren Befund erstatten.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren und ein Ersatz werden auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Sie sind wiederwählbar.

### *d. Ausschüsse und Kommissionen*

## § 19

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur Bearbeitung oder Begutachtung wichtiger Fragen besondere Ausschüsse oder Kommissionen bestellen. Soweit tunlich, sollen darin die verschiedenen Verwaltungsabteilungen vertreten sein.

## § 20

Für die Verbindlichkeit des VSG haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### **IV. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

## § 21

<sup>1</sup> Die Statutenrevision und die Auflösung des Verbandes auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder können nur beschlossen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Für den Auflösungsbeschluss ist ferner die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

<sup>2</sup> Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist während 10 Jahren bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu deponieren und steht einer Organisation zu, die zur Erreichung des gleichen Zwecks innert dieser Frist im Kanton Basel-Landschaft gegründet wird. Tritt dieser Fall nicht ein, fällt das Vermögen der Basellandschaftlichen Pensionskasse zu.

## § 22

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Mai 1989. Die Ergänzungen sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 1999 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Liestal, den 6. Mai 1999

VERBAND DES STAATS- UND GEMEINDEPERSONALS  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Das Co-Präsidium:  
Sibylle Moll Flückiger, Alfred Huber

Der Sekretär:  
Walter Hofstetter